

# Statuten

## des Schützenvereins "priv. Landeshauptschießstand Auerhahn Linz". Mitglied des ASVÖ

### § 1 Name und Sitz des Vereines:

Der Verein führt den Namen "Schützenverein priv. Landeshauptschießstand Auerhahn Linz".

Er hat seinen Sitz in 4030 Linz, Wiener Straße 441.

### § 2 Zweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den gemeinnützigen Zweck, die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder zu fördern.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

Ideelle Mittel:

Dieser gemeinnützige Zweck soll erreicht werden durch die Pflege

- a) Die Pflege des sportlichen und jagdlichen Schießens zur Erhaltung der Tradition des jahrhundertealten Schützenwesens, den demokratischen Grundsätzen entsprechend und fern aller parteipolitischen Bestrebungen.
- b) Die Pflege des Tennissportes auf den Gebieten des Breiten- und Gesundheitssportes für alle Altersstufen.
- c) Die Abhaltung von sportlichen und sonstigen einschlägigen Veranstaltungen insbesondere in den unter Pkt. a) und b) angeführten Sportarten.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Die Jahresbeiträge der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sowie deren Beitrittsgebühren
- b) Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen vergleichbaren Einrichtungen.
- c) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von den Ehrenmitgliedern und Förderern des Schützenwesens.
- d) Die Abhaltung eines Flohmarktes
- e) Unterstützungen des Bundes, des Landes und der Gemeinde, welche der Verein anzustreben hat
- f) Erträge aus Werbeeinnahmen und Sponsorgeldern
- g) Erträge aus Vermietung und Verpachtung.

#### **§ 4 Ehrenschutz:**

Zur Übernahme des Ehrenschatzes über den Verein kann nur eine um das Schützenwesen verdiente oder schützenfreundliche, im besonderen Ansehen stehende Persönlichkeit gewählt werden.

#### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft:**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenschatzen
- c) Außerordentliche Mitglieder:
  - Ehrenmitglieder
  - Unterstützende Mitglieder

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Ordentliches Mitglied können alle Physischen Personen werden, die unbescholten sind, sowie juristische Personen.
- b) Ehrenschatze kann werden, wer sich als ordentliches Mitglied und als eifriger Schütze um den Verein, sowie um das Schützenwesen im allgemeinen besondere Verdienste erworben hat.
- c) 1) Ehrenmitglied kann jedermann werden, wer sich um den Verein auf besondere Weise oder durch langjährige Mitgliedschaft verdient gemacht hat.
  - 2) Unterstützende Mitglieder können alle Personen werden, welche die Zwecke des Vereines durch Geld- und Sachspenden fördern.

Ehrenschatzen und Ehrenmitglieder sind in das vom Verein zu führende Ehrenbuch einzutragen.

Die Höhe der Beitrittsgebühr sowie des Jahresbeitrages für ordentliche und unterstützende Mitglieder wird jeweils von der Vollversammlung festgesetzt

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Schützenrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Schützenrates durch die Vollversammlung.

Eine Mitgliedschaft beginnt mit einem Probejahr, während dessen diese jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Schützenratsbeschluss beendet werden kann.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenschrützen zu.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräfte zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Standordnung sowie die Beschlüsse des Schützenrates zu beachten.  
Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres, in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- bb) Ständige Absage zur Mithilfe kann als Verstoß gegen § 7, Abs. b) gewertet werden und zum Vereinsausschluß führen.
- c) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes und haben keinerlei Pflichten.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.

- a) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Schützenrat mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Austretende ist verpflichtet, den für das laufende Jahr festgesetzten Mitgliedsbeitrag und etwaige Rückstände zu entrichten.
- b) Der Schützenrat kann ein Mitglied ausschließen:
- 1) wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
  - 2) wegen satzungswidrigen Verhaltens
  - 3) wegen unehrenhaften Benehmens am Schießplatz sowie in- und außerhalb des Vereinsbetriebes.
  - 4) Nichteinhaltung der Standordnung trotz zweimaliger Ermahnung durch den Schützenrat.
- c) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. b genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Schützenrates beschlossen werden.
- d) Dem Ausgeschlossenen steht binnen 14 Tagen die Berufung an das Schiedsgericht offen.

## **§ 9 Vereinsorgane:**

Die Verwaltungsorgane des Vereines sind:

- a) die Vollversammlung (§ 10 und §11)
- b) der Schützenrat (§ 12 bis §14)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 15)
- d) das Schiedsgericht (§ 16)

## **§ 10 Die Vollversammlung**

- a) Die ordentliche Vollversammlung hat jährlich vor dem 1. April stattzufinden.
- b) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf Beschluß des Schützenrates, der ordentlichen Vollversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- c) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Schützenrat.
- d) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Schützenrat schriftlich einzureichen.
- e) Anträge, welche erst in der Vollversammlung gestellt werden, können nur dann zur Verhandlung und Beschlußfassung gelangen, wenn dieselben von der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
- f) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenschiützen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- g) Ist eine Vollversammlung ordnungsgemäß einberufen, so sind die in der Versammlung erschienen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig.
- h) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der sonst nicht mitstimmende Vorsitzende. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- i) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Oberschiützenmeister, in dessen Verhinderung der 1. Schützenmeister. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der 2. Schützenmeister den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Schützenratsmitglied den Vorsitz.

## **§ 11 Aufgabenkreis der Vollversammlung:**

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Rechnungsjahr;
- b) Beschlußfassung über Beschwerden gegen den Schützenrat
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Schützenrates und der Rechnungsprüfer;

- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Schützenratsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- e) Entlastung des Schützenrates;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Ernennung von Ehrenschützen;
- i) zur Wahl des Schutzherrn;
- j) Beschlußfassung über Statutenänderungen;
- k) Beschlußfassung über den entgeltlichen Erwerb und die Veräußerung unbeweglichen Vermögens.
- l) Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen
- m) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- n) Beschlußfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;

## **§ 12 Der Schützenrat:**

A) Der Schützenrat als Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem Oberschützenmeister (Obmann)
2. dem 1. Schützenmeister (1. Obmann-Stellverteter)
3. dem 2. Schützenmeister (2. Obmann-Stellverteter)
4. dem Kassier
5. dem Kassier-Stellvertreter
6. dem Schriftführer
7. dem Schriftführer-Stellvertreter

B) Der erweiterte Schützenrat:

besteht aus den Sportwarten, die für alle Disziplinen nominiert werden können und dem Anlagenwart

Die einzelnen Warte haben sich untereinander zu vertreten.

- 1) Der Schützenrat wird von der Vollversammlung gewählt. Der Schützenrat hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Schützenrat ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Schützenrates einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.
- 2) Die Funktionsdauer des Schützenrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3) Der Schützenrat wird vom Oberschützenmeister, in dessen Verhinderung vom 1. Schützenmeister, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Schützenratsmitglied den Schützenrat einberufen.
- 4) Der Schützenrat ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- 5) Der Schützenrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Den Vorsitz führt der Oberschützenmeister, bei Verhinderung der 1. Schützenmeister. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der 2. Schützenmeister den Vorsitz. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen
- 7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Schützenratsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 8) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Schützenrat oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Schützenrates bzw. Schützenratsmitgliedes in Kraft.
- 9) Die Schützenratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Schützenrat, im Falle des Rücktrittes des gesamten Schützenrates an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 10) Der Schützenrat ist berechtigt, eine unbegrenzte Anzahl von Beiräten in den Schützenrat zu berufen. Diese haben im Schützenrat jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 13 Aufgabenkreis des Schützenrates**

Dem Schützenrat obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Vollversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Vollversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
- f) Einhebung der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühren;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- h) Festsetzung und Überwachung der Standordnung.

### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Schützenratsmitglieder**

- a) Der Oberschützenmeister vertritt den Verein nach außen, in dessen Verhinderung der 1. oder 2. Schützenmeister. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Oberschützenmeisters (in dessen Verhinderung eines Schützenmeisters) und des Schriftführers (in dessen Verhinderung des Schriftführer-Stellvertreters), in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Oberschützenmeisters, (in dessen Verhinderung eines Schützenmeisters) und des Kassiers (in dessen Verhinderung des Kassier-Stellvertreters). Rechtsgeschäfte zwischen Schützenratsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Vollversammlung.
- b) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. a) genannten Funktionären erteilt werden.
- c) Bei Gefahr im Verzug ist der Oberschützenmeister berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Schützenrates fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- d) Der Oberschützenmeister führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Schützenrat
- e) Der Schriftführer hat den Oberschützenmeister bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Schützenrates.
- f) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- g) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Oberschützenmeisters, der 1. und der 2. Schützenmeister, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

### **§ 15 Die Rechnungsprüfer**

- a) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- c) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 2, 7, 8 und 9 sowie des § 14 Abs. a) letzter Satz sinngemäß.

### **§ 16 Das Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

- a) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Schützenrat ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Schützenrat binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von weiteren 7 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Schützenrat innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 7 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- b) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 17 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur durch einen Beschluß der Vollversammlung erfolgen. Zu einem solchen Beschluß ist erforderlich:

- a) daß die Vollversammlung satzungsgemäß einberufen und in der Einberufung hierzu der Antrag auf Auflösung des Vereines angegeben wurde.
- b) daß mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder sich für die Auflösung des Vereines aussprechen.

Der letzte Schützenrat hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlußfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Bei freiwilliger Auflösung des Vereines, bei dessen Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist ein Liquidator zu berufen. Das verbleibende Vereinsvermögen ist gemeinnützigen (wenn möglich einer Organisation mit gleichem oder ähnlichen Zweck wie dieser Verein) oder mildtätigen Zwecken zuzuführen.

Beschlüsse darüber, wie das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereines, bei dessen Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Bewilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.